EINWOHNERGEMEINDE 4589 OBERRAMSERN

KANTON SOLOTHURN

GESTALTUNGSPLAN

MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN

● ● ● ● Geltungsbereich

Wohnbauten zweigeschossig Vollausbau Dachgeschoss Firstrichtung verbindlich Dachneigung 38-45° at

Autounterstand eingeschossig Firstrichtung verbindlich Dachneigung min. 30° at

Baubereich für oberirdische Bauten

Baubereich für unterirdische Einstellhalle

Parkierung oberirdisch

Hochstämmige Bäume und Hecken Es sind einheimische Pflanzen

Ausnützungsziffer 0.5

Gebäudehöhe

Talseitig max. 7.50 m Bergseitig max. 6.50 m

Dachgestaltung Als Dachform sind gleich geneigte Satteldächer mit oder ohne Gehrschild zugelassen. Dachaufbauten müssen in Material und in der optischen Wirkung auf das Dach abgestimmt sein. Bei Querfirsten ist die Kehle bis zur Traufe des Hauptdaches zu führen.

Das Ofenhaus ist zu erhalten. Der Speicher ist im Perimeter zu erhalten und ist wie Kleinbauten von max. 25 m2 Grundfläche auch ausserhalb der Baulinien zugelassen.

Geringfügige Abweichungen vom Gestaltungsplan kann die Baukommission im Baugesuchsverfahren bewilligen wenn dadurch die Ueberbauungsidee nicht verändert und keine übergeordneten , zwingenden Vorschriften verletzt werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bau und Zonenreglementes der Gemeinde sowie die übergeordneten Kantonalen Vorschriften.

OEFFENTLICHE AUFLAGE VOM 26, 2, BIS 26, 3, 1992

GENEHMIGT VOM GEMEINDERAT AM 18.2.1992

7 DER GEMEINDESCHREIBER : //, Walyns DER AMMANN :

VOM **05.05.1992**

DER STAATSSCHREIBER : Dr. K. Pumakus

GENEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT MIT RRB NR 1513

ENGGIST + KOENIG AG DIPL.ARCH. HTL/ETH/SIA BAHNHOFSTR.37 3427 UTZENSTORF 065/45'49'45

GEZ. DATUM AENDERUNG PLAN NR. 133-1 ER

